

Gemeinde Forstau

Eingelangt am

28. Okt. 2024

Paraphe



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

An der Amtstafel im Gemeindeamt Forstau kundgemacht
vom 28.10.2024 bis 14.11.2024
Abgenommen am

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30403-402/1233/13-2024

Datum

28.10.2024

Hauptstraße 1

5600 St. Johann im Pongau

Betreff

Forststraße Steinwald-Stichweg Verlängerung, Forstau,
Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Pongau,
forst- und naturschutzrechtliches Verfahren;

Fax +43 5 7599-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Johannes Pirchner

Telefon +43 5 7599-6311

Öffentliche Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Zutreffendes ist angekreuzt !

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

**Forststraße Steinwald-Stichweg Verlängerung, Forstau,
Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Pongau,
forst- und naturschutzrechtliches Verfahren;**

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	Treffpunkt	
5552 Forstau	Gemeindeamt	
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
14.11.2024	09:00 Uhr	

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt.

Bitte kommen Sie persönlich zum oben angeführten Verhandlungsort oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertre-

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290727

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

tung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe (nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter) Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort

Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Umwelt und Forst

Datum

Montag bis Freitag

Zeit

jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

3. Stock, Zimmer Nr. 305

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag in der Gemeinde **5552 Forstau**
- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung und
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm) unter „Bekanntmachungen“

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann
Johannes Pirchner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Österreichische Bundesforste AG Forstbetrieb Pongau, Zaglausiedlung 3, 5600 Sankt Johann im Pongau, E-Mail
2. BH St.Johann Umwelt und Forst, Dipl.-Ing. Thomas Steinmüller, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, E-Mail
3. Gemeinde Forstau, Ort 111, 5552 Forstau, Mit der Bitte um Bereitstellung eines Verhandlungsraumes wie bereits telefonisch besprochen., E-Mail
4. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich zum Tag der Verhandlung, E-Mail